



# Fischereiordnung

des

## AFV- Graz

(gültig ab 01.01.2026)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen .....	3
§3 Patenlizenz, Jugendlizenz und Partnerlizenz .....	3
§5 Fischfang, Hälterung und Waidgerechtigkeit.....	4
§6 Schutz von Gewässer und Fischbestand .....	4
§7 Fischentnahme .....	5
§8 Entnahmebeschränkungen .....	6
§9 Schonzeiten und Mindestfanglänge .....	6
§10 Besondere Revierbestimmungen .....	9
§10.1 Revier Mur (Nord / Graz / Süd) .....	9
§10.2 Revier Kainach .....	13
§10.3 Revier Stainz / Gleinz / Laßnitz .....	15
§10.4 Revier Gralla Weiher .....	16
§10.5 Revier Lannacher Weiher .....	17
§10.6 Revier Roman Gallin See .....	18
§11 Fischereiaufsicht.....	19
§ 12 Mitwirkungs- und Meldepflicht.....	19
§ 13 Kenntnisnahme .....	20
Kontakte und Information .....	21

## § 1 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen gelten für alle Reviere des AFV-Graz.
2. Abweichende Regelungen sind den spezifischen Revierbestimmungen zu entnehmen.
3. Bei nicht behandelten Punkten gilt das aktuelle Steiermärkische Fischereigesetz.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Zum Fischfang in den Revieren des AFV-Graz ist eine gültige, nicht übertragbare Lizenz erforderlich, die zusammen mit einer amtlichen Fischerkarte des Bundeslandes Steiermark (mit Lichtbild) genutzt werden muss.
2. Der Lizenznehmer muss folgende Dokumente mitführen:
  - a. Gültige amtliche Fischerkarte des Landes Steiermark inklusive Zahlungsnachweis.
  - b. Gültige Lizenz (elektronisch oder als Druckversion „QR-Code“).
3. Hunde müssen auf den Grundstücken des AFV-Graz an der Leine gehalten werden.
4. In gekennzeichneten Schongebieten ist der Fischfang verboten.
5. Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden bzw. von Dritten beaufsichtigt werden.
6. Der Angelplatz darf für maximal 2 Stunden verlassen werden.
  - a. Vor Verlassen des Angelplatzes müssen die Ruten eingeholt sein.
  - b. Der Verein übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Wertgegenständen.
7. Ein Angelplatz darf vom Fischereiausübungsberechtigten durchgängig für **maximal fünf Tage** besetzt werden. Danach ist der Angelplatz zu wechseln.
8. Karpfen ab einer Länge von 70 cm und/oder einem Gewicht ab 5 kg dürfen nicht angeeignet und müssen schonend zurückgesetzt werden.
9. Mitnahme und Einbringen von lebenden Fischen ist verboten.
10. Der Fischfang muss gemäß §13 LFG waidgerecht erfolgen.
11. Das Fischen und das Auslegen des Köders mit etwaigen Booten sind nicht gestattet.
12. Es darf nur mit Einzelhaken (Schonhaken) gefischt werden.
  - a. Angedrückte Widerhaken sind erlaubt.
  - b. Mehrfachhaken müssen gegen Einzelhaken getauscht werden. Manipulierte Mehrfachhaken jedweder Art zählen nicht als Einzelhaken.
13. Das Spinnfischen an den stehenden Gewässern ist von 01.01.-31.05 des Jahres nicht erlaubt.

## §3 Patenlizenz, Jugendlizenz und Partnerlizenz

1. Lizenznehmer (Paten) können eine begrenzte Anzahl an Patenerlaubnisscheinen für Fischergäste erwerben.
  - a. Gezieltes Fischen auf Huchen ist mit einer Patenlizenz nicht gestattet.
  - b. Fischergäste dürfen nur in Begleitung des Lizenznehmers angeln.

- c. Die Beantragung der Patenlizenz erfolgt ausschließlich durch den Lizenznehmer, der auch sicherstellen muss, dass der Fischergast die Fischereiordnung einhält.
  - d. Die gefangenen Fische zählen zur Gesamtentnahmemenge des Lizenznehmers
  - e. Patenkarten müssen drei Werktage vor Fischereibeginn beantragt werden. Bei der Überweisung müssen Mitgliedsnummer und Name des Lizenznehmers angeführt werden. Erst bei Eingang der Zahlung wird die Lizenz freigeschaltet. Diese gilt ausschließlich an diesem Tag.
2. Jeder Lizenznehmer darf Kinder bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres kostenlos mit eigenem Angelgerät fischen lassen, muss jedoch eine ständige Beaufsichtigung gewährleisten. Die gefangenen Fische des Kindes zählen zur Gesamtentnahmemenge des Lizenznehmers.
  3. Lizenznehmer können ihre\*n Partner\*in miteintragen lassen.
    - a. Partner\*innen benötigen eine amtliche Fischereikarte des Landes Steiermark.
    - b. Partner\*innen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Lizenznehmer.
    - c. Die Menge der Fischentnahme verdoppelt sich nicht.

## §5 Fischfang, Hälterung und Waidgerechtigkeit

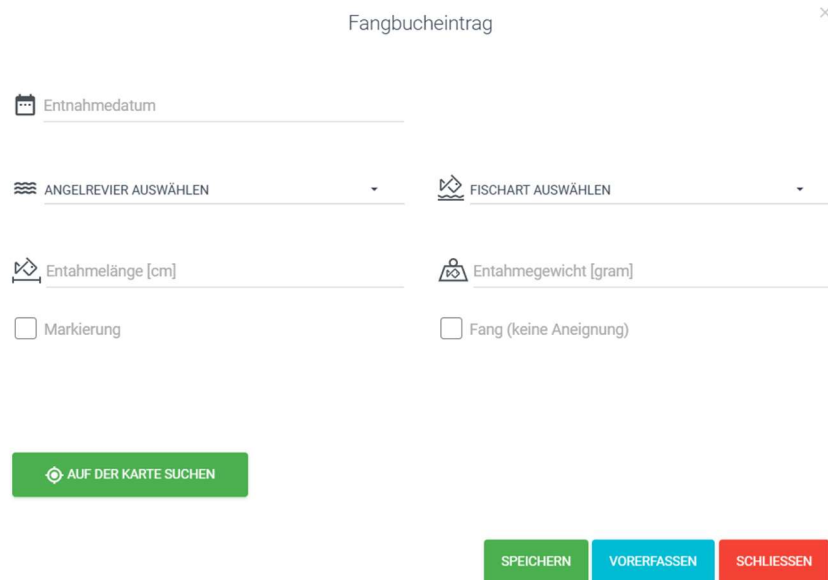
1. Fischfang von erhöhten Standplätzen ist erlaubt, wenn Fische schonend zurückgesetzt werden können. Spundwandkescher sind verboten.
2. Landehilfen wie Boga-Grip, Lip-Grip und Gaff sind verboten, ebenso grobe Werkzeuge wie Rachensperren und Aalzangen.
3. Fische im Setzkescher gelten als angeeignet und dürfen nicht mehr freigelassen werden.
4. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind waidgerecht zurückzusetzen.
5. In allen Revieren muss eine nasse Abhakmatte und ein Kescher verwendet werden, außer bei Watfischerei und an Uferlinien, wo dies nicht möglich ist.
6. Kann der Haken nicht sorgfältig gelöst werden, ist die Schnur auf Höhe des Mauls abzuschneiden und der Fisch schonend zurückzusetzen.

## §6 Schutz von Gewässer und Fischbestand

1. Anfüttern ist in allen stehenden Revieren, einschließlich der befischbaren Lahnen, untersagt. Ausgenommen sind Futterspiralen, Futterkörbe und PVA-Produkte.
2. Das Aufarbeiten (Putzen, Schuppen, Ausweiden) angeeigneter Fische an den stehenden Gewässern und Lahnen ist untersagt.
3. Eisfischen durch das Öffnen einer geschlossenen Eisdecke ist verboten.
4. Der Verkauf und Handel mit angeeigneten Fischen sind untersagt.

## §7 Fischentnahme

1. Jeder angeeignete Fisch muss sofort über das AFV-Graz Serviceportal (Ifisherie „Mein Fangbuch“) elektronisch erfasst werden. Ist das Gewicht nicht sofort ermittelbar, kann der Fisch vorerfasst und später mittels einer genauen Messeinrichtung nachgetragen werden (siehe Abbildung).



Fangbucheintrag

Entnahmedatum

ANGELREVIER AUSWÄHLEN

FISCHART AUSWÄHLEN

Entnahmelänge [cm]

Entnahmegewicht [gram]

Markierung

Fang (keine Aneignung)

AUF DER KARTE SÜCHEN

SPEICHERN VORERFASSEN SCHLIESSEN

2. Lizenznehmer ohne internetfähiges Mobiltelefon, oder bei technischen Problemen mit mobiler Internetverbindung, müssen den Fang in das bereitgestellte Entnahmeblatt eintragen, wobei Bleistifteinträge nicht erlaubt sind. Erst danach darf weitergefischt werden!
  - a. Das Entnahmeblatt ist bis zum 15. Werktag nach Saisonende unaufgefordert an den AFV-Graz zu retournieren.
3. Die Fischlänge wird von der Kopfspitze bis zur Schwanzflosse gemessen und in Zentimeter (cm) angegeben.
4. Das Gewicht des Fisches wird in Gramm (g) angegeben.
  - a. Beispiel:
    - i. Gralla Weiher – Karpfen =
      - 50 cm = 2500g [entspricht 0,5m = 2,5kg]
    - ii. Mur Nord – Regenbogenforelle =
      - 45 cm = 850g [entspricht 0,45m = 0,85kg]

## §8 Entnahmebeschränkungen

Folgende Beschränkungen gelten für alle Reviere. Davon ausgenommen ist das Revier Kainach.

Wöchentlich (Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 23:59 Uhr)		Jährlich (01.01.-31.12.)	
Fischart	Stk.	Fischart	Stk.
		<b>Huchen</b>	<b>1</b>
<b>Raubfische;</b> Hecht, Rapfen, Wels, Zander	<b>1</b>	<b>Raubfische;</b> Hecht, Rapfen, Wels, Zander	<b>5</b>
<b>Raubfische;</b> Aal, Aalrutte	<b>3</b>	<b>Raubfische;</b> Aal, Aalrutte	<b>10</b>
<b>Aitel</b>	<b>5</b>	<b>Aitel</b>	<b>20</b>
<b>Salmoniden;</b> Forellen, Saiblinge (Täglich max 3.Stk)	<b>5</b>	<b>Salmoniden;</b> Forellen, Saiblinge aus <b>Mur</b> gesamt	<b>20</b>
		<b>Salmoniden;</b> Forellen, Saiblinge aus <b>Stainz, Gleinz, Lassnitz u. Lassnitz Süd</b> gesamt	<b>20</b>
<b>Äsche</b>	<b>1</b>	<b>Äsche</b>	<b>5</b>
<b>Schleie</b>	<b>2</b>	<b>Schleie</b>	<b>20</b>
<b>Karpfenartige;</b> Wild-, Schuppen- und Spiegelkarpfen	<b>2</b>	<b>Karpfenartige;</b> Wild-, Schuppen- und Spiegelkarpfen	<b>20</b>
<b>Fische anderer Art</b>	<b>5</b>	<b>Fische anderer Art</b>	<b>20</b>
<b>Köderfische</b>	<b>10</b>	<b>Köderfische</b>	<b>50</b>

Für folgende Fische wird eine Entnahme ohne Beschränkung empfohlen: Silberkarpfen, Amurkarpfen, Zwergwels & Giebel. (Zwergwelse & Giebel zählen somit nicht zum Fanglimit)

## §9 Schonzeiten und Mindestfanglänge

1. Die Schonzeit beginnt um 00:00 Uhr des Anfangstages und endet um 23:59 Uhr des Schlusstages gemäß § 14 Abs. 6.
2. Hechte können im Längenbereich von 60 cm bis 80 cm entnommen werden.
3. Karpfen sind ab 5kg oder 70cm wieder waidgerecht zurückzusetzen.
4. **Sämtliche Muschelarten sind ganzjährig geschont.**
5. Mit Ausnahme des Signalkrebses sind sämtliche Krebsarten ganzjährig geschont. Zum Fang dürfen, außer in den Mur-Revieren, keine Reusen verwendet werden. Ausgelegte Fanggeräte (Krebsteller, Reuse) müssen durchgehend durch den Lizenznehmer beaufsichtigt werden. Das Verbringen von Signalkrebsen in andere Gewässer ist strengstens verboten.
6. Folgende Schonzeiten und Mindestfanglängen sind einzuhalten, sofern in den Einzelbestimmungen der Reviere keine gesonderte Regelung besteht:

<b>Fischart</b>	<b>Schonzeit</b>	<b>Mindestfanglänge in cm</b>
Aal	keine	50
Aalrutte	01.12. bis 31.03.	45
Aitel	01.04. bis 30.06.	35
Äsche	01.01. bis 15.06.	42
Bachforelle	16.09. bis 15.03.	30
Bachsaibling	16.09. bis 15.03.	30
Barbe	01.04. bis 30.06.	50
<b>Bitterling</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
Brachse	01.04. bis 31.05.	25
<b>Elritze</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
Flussbarsch	01.04. bis 30.06.	15
<b>Frauennerfling</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
<b>Goldsteinbeißer</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
<b>Gründling</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
Güster	01.04. bis 30.06.	25
<b>Hasel</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
Hecht	01.01. bis 31.05.	ab 60 bis 80
Huchen	01.03. bis 30.06.	100
Karausche	01.05. bis 30.06.	20
Kaulbarsch	01.03. bis 30.04.	15
<b>Kessler-Gründling</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
<b>Koi</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
<b>Koppe</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
Laube	01.05. bis 30.06.	-
<b>Moderlieschen</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
<b>Nase</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
<b>Nerfling</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
<b>Neunauge</b>	<b>ganzjährig geschont</b>	-
Regenbogenforelle	01.01. bis 15.03.	30
Rotauge	01.03. bis 31.05.	-
Rotfeder	01.04. bis 30.06.	-

Rußnase, Zährte	ganzjährig geschont	-
Schied (Rapfen)	01.03. bis 30.06.	45
Schlammpeitzger	ganzjährig geschont	-
Schleie	01.05. bis 30.06.	30
Schmerle	ganzjährig geschont	-
Schneider	ganzjährig geschont	-
Schrätzer	ganzjährig geschont	-
Schuppenkarpfen (stehende Gewässer)	Keine	ab 40 bis 70
Schuppenkarpfen (fließende Gewässer)	01.05. bis 30.06.	40
Schwarzbarsch	Keine	-
Seeforelle	16.09. bis 15.03.	50
Seelaube	ganzjährig geschont	-
Seesaibling	16.09. bis 15.03.	30
Semling / Hundsbarbe	ganzjährig geschont	-
Spiegelkarpfen (stehende Gew.)	Keine	ab 40 bis 70
Spiegelkarpfen (fließende Gew.)	01.05. bis 30.06.	40
Steinbeißer	ganzjährig geschont	-
Stör (Alle Störartigen Fische)	ganzjährig geschont	-
Stichling / Ziege	01.04. bis 30.06.	30
Streber	ganzjährig geschont	-
Strömer	ganzjährig geschont	-
Weißflossengründling	ganzjährig geschont	-
Wels	15.04. bis 30.06.	100
Wildkarpfen	01.05. bis 30.06.	45
Zander	01.01. bis 31.05.	40
Zingel	ganzjährig geschont	-
Zobel	ganzjährig geschont	-
Zope	ganzjährig geschont	-

# §10 Besondere Revierbestimmungen

## §10.1 Revier Mur (Nord / Graz / Süd)

### 1. Fischereizeiten:

01.01. - 31.05.	04:30 - 21:00 Uhr
01.06. - 31.08.	04:30 - 22:00 Uhr
01.09. - 31.12.	04:30 - 21:00 Uhr

### 2. Anzahl Ruten: maximal 1 Angelrute

3. Von 01.01. bis 28.02. (in Schaltjahren bis 29.02.) ist das Fischen ausschließlich mit Kunstködern mit einer Mindestgröße von 12 cm (gemessen ohne Haken) gestattet. (Kunstköder, z.B. Wobbler, Blinker, Spinner, Huchenzopf, Streamer, Jerkbait, etc.)

4. Im Zeitraum von 16.03. bis 30.06. dürfen Kunstköder und/oder tote Köderfische nicht länger als 6 cm (gemessen ohne Haken) sein.

### 5. Mur Nord:

a. Die Restwasserstrecke Peggau erstreckt sich vom Auslauf des Kronenwehr- (Zellhofwehr) Tumpfes bis zur Betonschwelle (Brücke) beim KW-Peggau. In diesem Bereich ist das Fischen nur mit der Fliegenrute gestattet. Als Köder sind nur Trockenfliege, Nassfliege, Nymphe und Streamer erlaubt. Diese dürfen nicht mit Schwimmern, Wasserkugeln und dgl. ausgebracht werden.

b. Watfischerei; von 16.03. bis 30.04. ist auf vorhandene Laichplätze achtzugeben.

### 6. Mur Süd:

a. Im Stauraum des Kraftwerkes Mellach sind zwei Angelruten erlaubt.

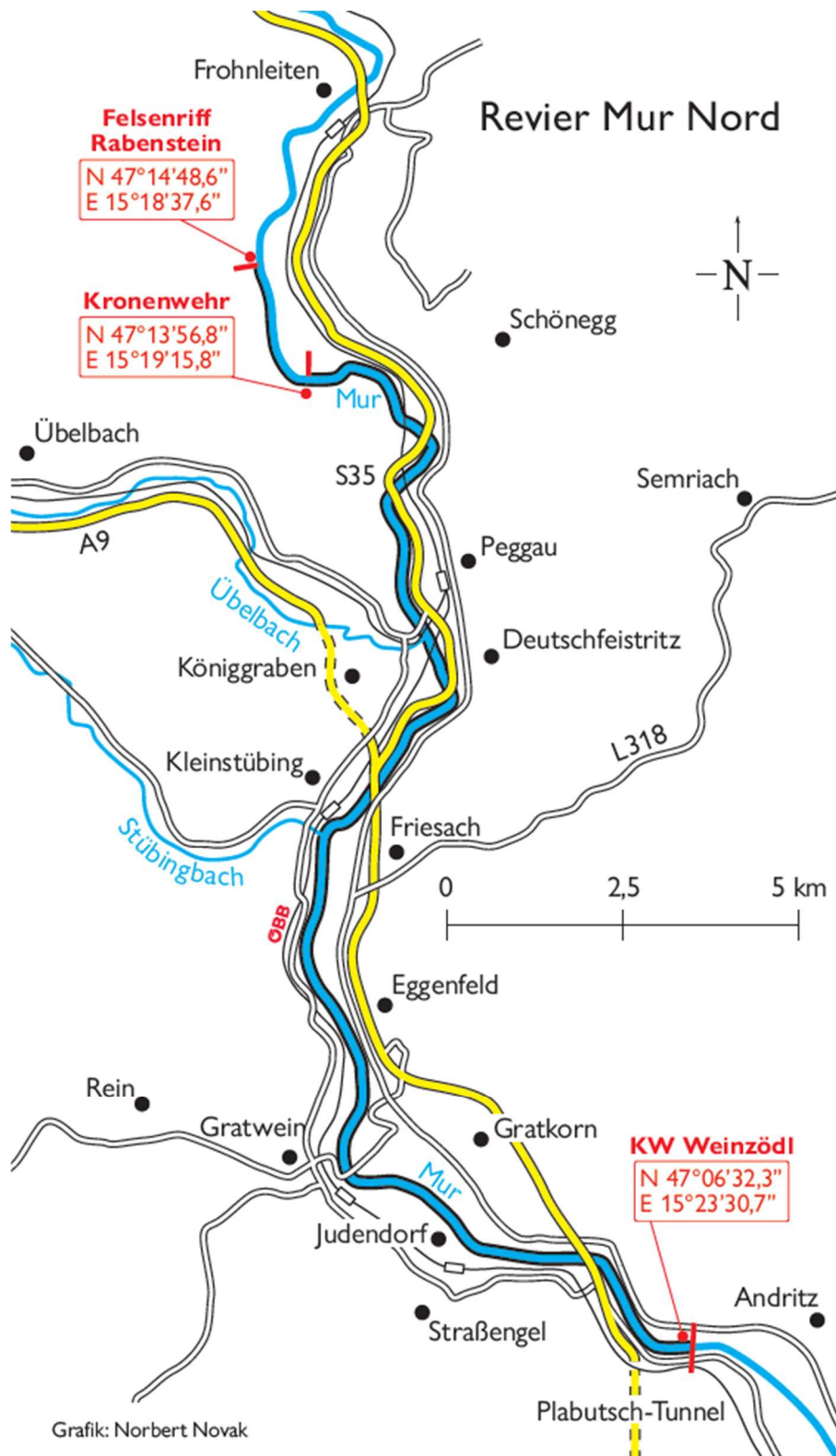
b. Fischereizeiten: von **Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang!**

c. **Keine Huchen Entnahme!**

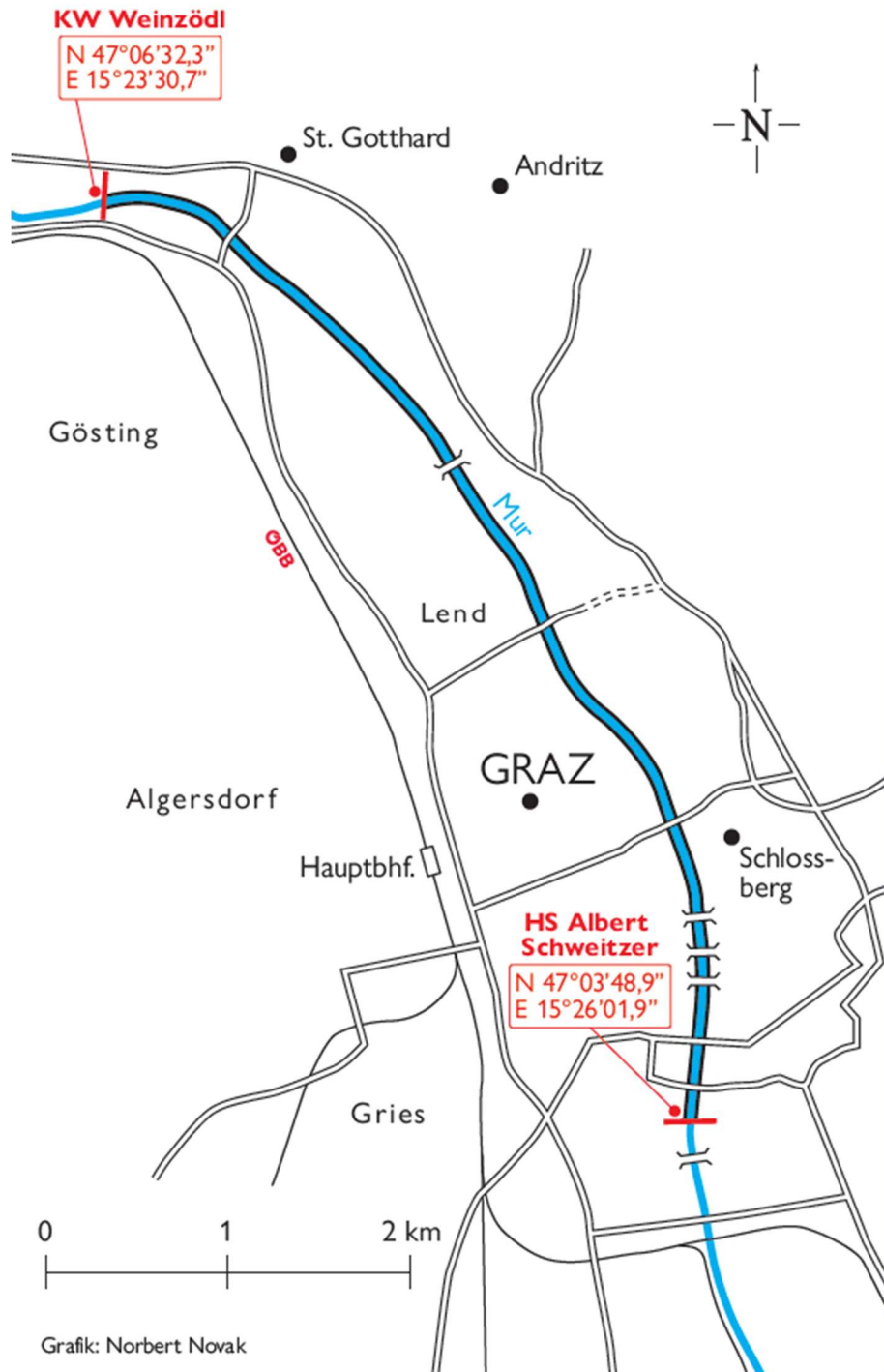
d. Benutzungsvereinbarung: Der rechtsufrige Bereich ab KW Mellach bis 150 Meter unterhalb der Mellachbrücke (Landesmessstelle, ca. 800 Meter unterhalb des KW Mellach darf nicht befischt werden.

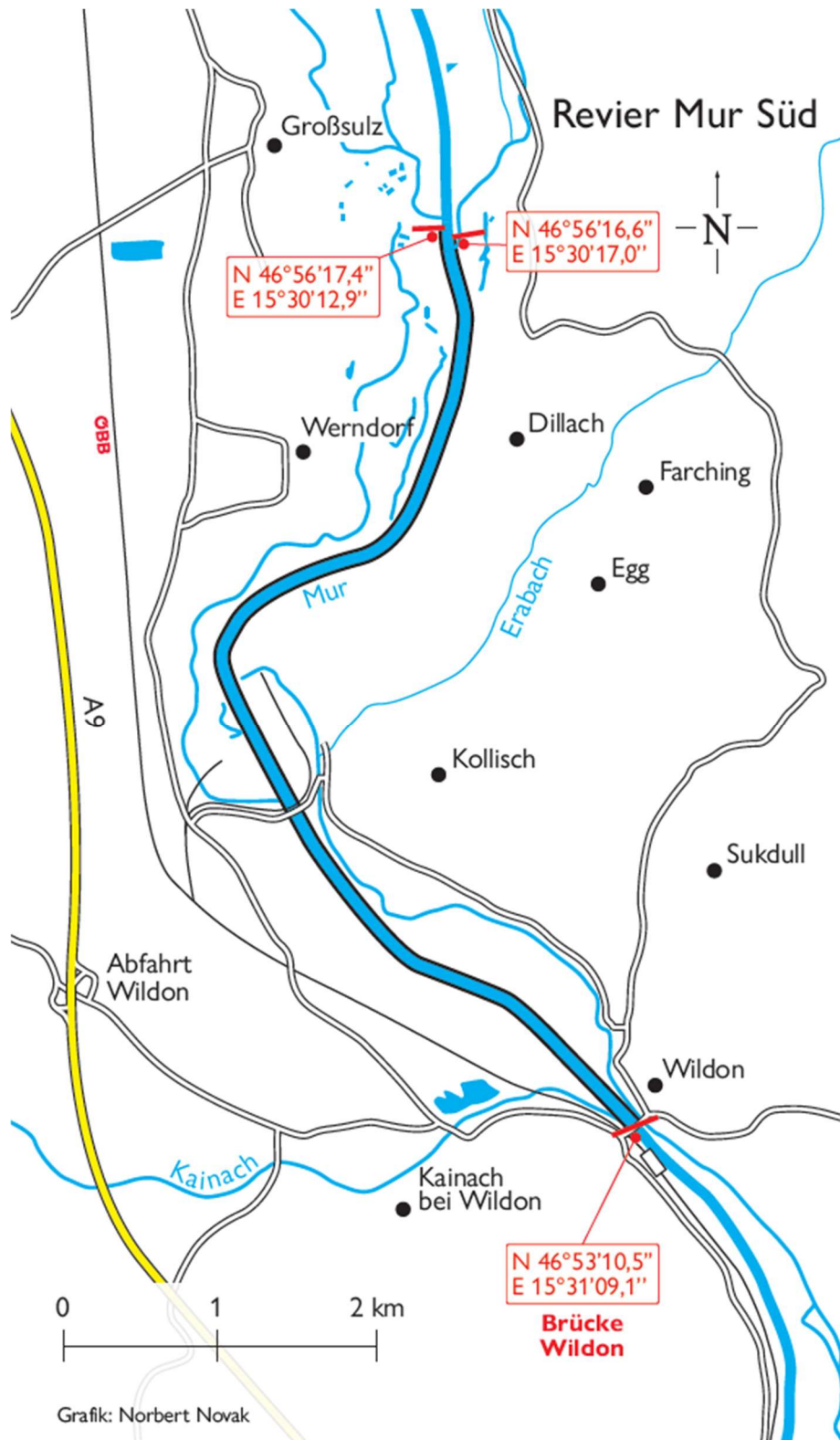
e. Maximal 2 Fischgänge auf Huchen pro Woche. Diese sind spätestens am Tag des Fischganges im Ifisherie unter meine Meldungen/hinzufügen/Huchen angeln und dem Entnahmeblatt einzutragen.

7. Revierübersicht:



# Revier Mur Graz





## §10.2 Revier Kainach

### 1. Fischereizeiten:

01.01. - 15.03.	Fischverbot
16.03. - 31.10.	04:30 - 22:00 Uhr
01.11. - 31.12.	06:00 - 18:00 Uhr

### 2. Anzahl Ruten: maximal 1 Angelrute

### 3. Kainach 1:

- a. In diesem Revier ist das Fischen nur mit Fliegenrute gestattet.
- b. Als Köder sind nur Trockenfliege, Nassfliege, Nymphe und Streamer erlaubt. Diese dürfen nicht mit Schwimmern, Wasserkugeln und dgl. ausgebracht werden.

### 4. Kainach 2:

- a. In diesem Revier sind alle durch diese Fischereiordnung erlaubten Fangmethoden zulässig.
- b. Schonzeit Bachforelle: Von 16.09. bis 31.12. ist das Fischen ausschließlich mit Kunstköder gestattet. (Kunstköder: z.B. Wobbler, Blinker, Spinner Huchenzopf, Streamer, Jerkbait, etc.

### 5. Kainach 3: **Fischerzeiten 01.04. bis 31.12.**

- a. Abschnitt 1: Schmuckfichte bis Kainachbrücke (Einlauf Freisingbach) L341: 4,8+0,186 km 5,0-0,011 km. Es sind in diesem Abschnitt nur Kunstköder erlaubt (Spinn-, Fliegen-oder Wobblerfischen)
- b. Abschnitt 2: Kainachbrücke bis Beingrübl-Wehr L341: 4,8+0,186 km 5,0-0,011km. In diesem Abschnitt darf **KEIN FISCH ENTNOMMEN** werden. In diesem Abschnitt ist nur das Fischen mit der Fliege erlaubt. (Trocken-, Nass-, Nymphen- oder Streamerfliegen).
- c. Abschnitt 3: Beingrübl-Wehr bis Reviergrenze (Brücke in Kainach)  
Revierende **FISCHVERBOT Schon und Aufzuchtstrecke**

### 6. Huchen, Äschen und Nasen sind ganzjährig geschont und dürfen nicht angeeignet werden.

### 7. Der Einsatz von Setzkeschern ist in der Kainach nicht gestattet.

8. Entnahmebeschränkung:

Wöchentlich (Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 23:59 Uhr)		Jährlich (01.01.-31.12.)	
Fischart	Stk.	Fischart	Stk.
<b>Aitel</b>	<b>2</b>	<b>Aitel</b>	<b>5</b>
<b>Raubfisch;</b> Alrutte, Hecht, Rapfen, Wels, Zander	<b>1</b>	<b>Raubfisch;</b> Alrutte, Hecht, Rapfen, Wels, Zander	<b>2</b>
<b>Barbe</b>	<b>1</b>	<b>Barbe</b>	<b>2</b>
<b>Salmoniden;</b> Bach- und Regenbogenforelle, Saibling	<b>3</b>	<b>Salmoniden;</b> Bach- und Regenbogenforelle, Saibling	<b>20</b>
<b>Karpfenartige</b> Wild-,Schuppen- und Spiegelkarpfen	<b>1</b>	<b>Karpfenartige</b> Wild-,Schuppen- und Spiegelkarpfen	<b>1</b>
<b>Fische anderer Art</b>	<b>2</b>	<b>Fische anderer Art</b>	<b>10</b>

8. Revierübersicht:



## §10.3 Revier Stainz / Gleinz / Laßnitz

### 1. Fischereizeiten:

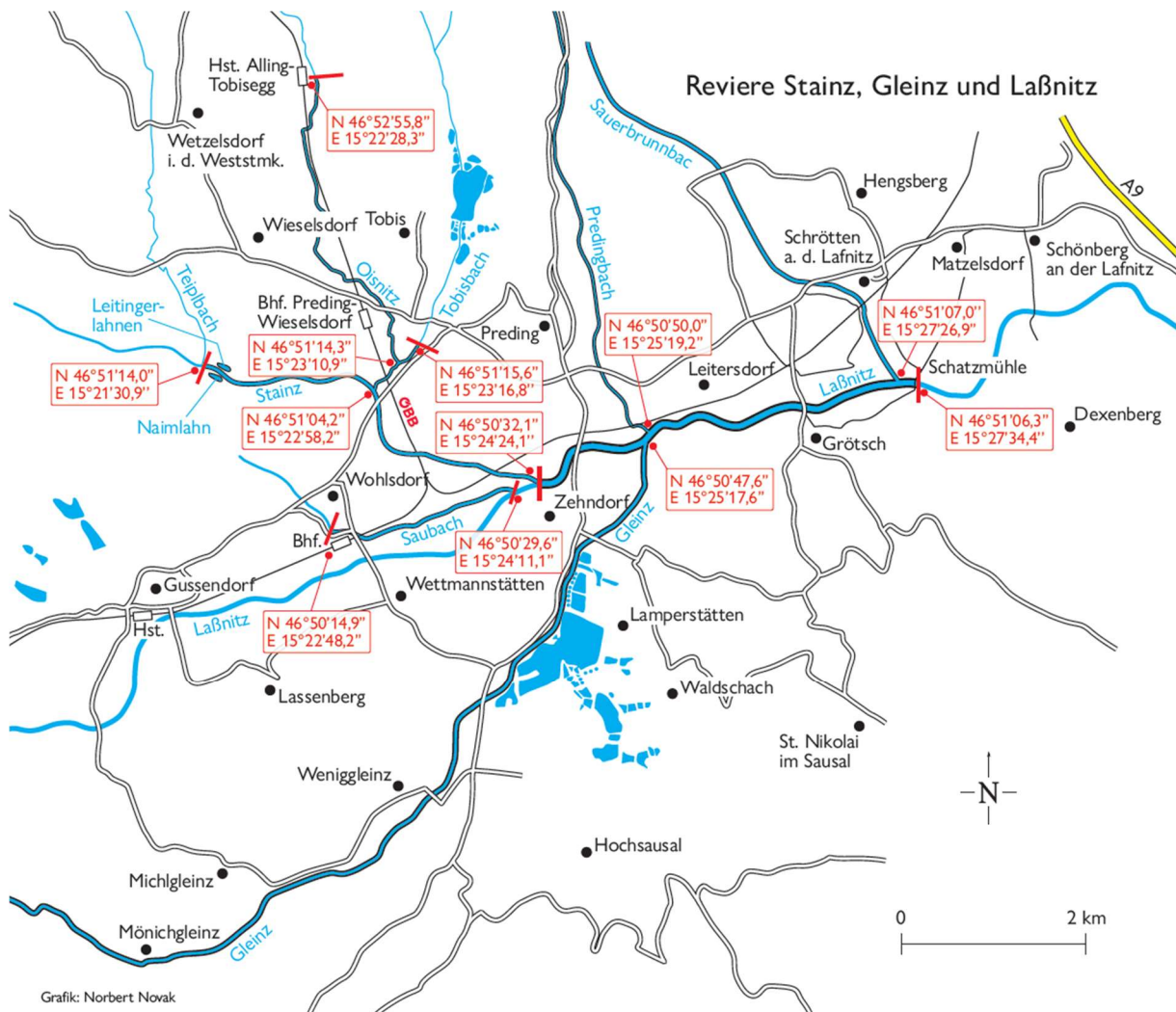
01.01. - 31.12.	00:00 - 23:59 Uhr
-----------------	-------------------

### 2. Anzahl Ruten: maximal 1 Angelrute

3. Das Spinnangeln und das Angeln mit totem Köderfisch ist ausschließlich von 16.03. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erlaubt.

4. Im Zeitraum von 16.03. bis 30.06. dürfen Kunstköder und/oder tote Köderfische nicht länger als 6 cm (gemessen ohne Haken) sein.

### 5. Revierübersicht:



## §10.4 Revier Gralla Weiher

### 1. Fischereizeiten:

01.01. - 31.05.	04:30 - 22:00 Uhr
01.06. - 31.10.	00:00 - 23:59 Uhr
01.11. - 31.12.	04:30 - 22:00 Uhr

### 2. Anzahl Ruten: maximal 2 Angelruten

- a. Es darf mit zwei Ruten geangelt werden, jedoch darf die zweite Rute nur benutzt werden,
  - i. wenn kein anderes Mitglied bei der Ausübung der Fischerei gestört wird.
  - ii. der Angelplatz groß genug ist, und die Gefahr von Schnurabrissen, vermieden werden kann.

3. Das Angeln mit totem Köderfisch ist ausschließlich von 01.06. bis 31.12. erlaubt.

### 4. Revierübersicht:



## §10.5 Revier Lannacher Weiher

### 1. Fischereizeiten:

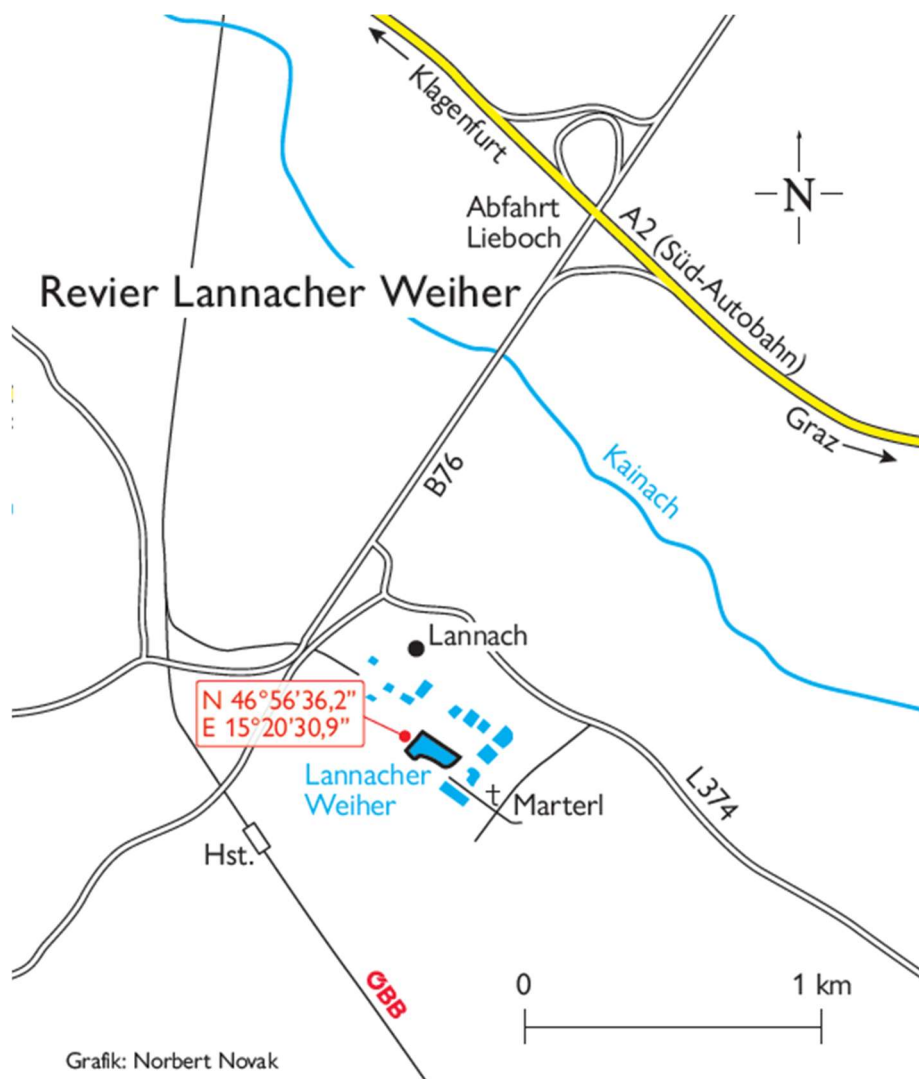
01.01. - 31.05.	04:30 - 22:00 Uhr
01.06. - 31.10.	00:00 - 23:59 Uhr
01.11. - 31.12.	04:30 - 22:00 Uhr

### 2. Anzahl Ruten: maximal 2 Angelruten

- a. Es darf mit zwei Ruten geangelt werden, jedoch darf die zweite Rute nur benutzt werden,
  - i. wenn kein anderes Mitglied bei der Ausübung der Fischerei gestört wird.
  - ii. der Angelplatz groß genug ist, und die Gefahr von Schnurabrissen, vermieden werden kann.

3. Das Angeln mit totem Köderfisch ist ausschließlich von 01.06 bis 31.12. erlaubt.

### 4. Revierübersicht:



## §10.6 Revier Roman Gallin See

### 1. Fischereizeiten:

01.01. - 31.12.	00:00 - 23:59 Uhr
-----------------	-------------------

### 2. Anzahl Ruten: maximal 3 Angelruten

- a. Es darf mit 3 Ruten geangelt werden, jedoch darf die dritte Rute nur benutzt werden,
  - i. wenn kein anderes Mitglied bei der Ausübung der Fischerei gestört wird.
  - ii. der Angelplatz groß genug ist und die Gefahr von Schnurabrissen vermieden werden kann.

### 3. Von 01.01. - 14.04. müssen tote Köderfische eine Mindestlänge von 25 cm haben.

### 4. Revierübersicht:



## §11 Fischereiaufsicht

1. Zur Einhaltung der Fischereiordnung des AFV-Graz und des Steiermärkischen Fischereigesetzes sind beedete Aufsichtsorgane bestellt und damit beauftragt sowie befugt Kontrollen durchzuführen.
  - a. Ihren Aufforderungen und Weisungen ist Folge zu leisten. Eine Weigerung hat einen sofortigen Entzug der Angellizenz zur Folge.
2. Jedes Aufsichtsorgan ist befugt:
  - a. Die gültige Landesfischereikarte und die Angellizenz zu überprüfen.
    - i. Die Überprüfung erfolgt durch Scannen des QR-Codes und wird elektronisch vom Aufsichtsorgan dokumentiert.
  - b. Die Köder und die verwendete Angelausrüstung zu kontrollieren.
  - c. Die angeeigneten Fische zu vermessen, zu zählen und diese zu dokumentieren.
  - d. In der Schonzeit gefangene Fische zu beschlagnahmen.
  - e. Untermaßige Fische zu beschlagnahmen.
3. Bei der Feststellung einer Übertretung eines der oben genannten Punkte der Fischereiordnung des AFV-Graz wird die Angellizenz mit sofortiger Wirkung entzogen.
  - a. Dies wird sofort der Vereinsleitung und dem zuständigen Revierbeauftragten gemeldet.
4. Bei der Feststellung einer Übertretung eines der oben genannten Punkte betreffend Steiermärkisches Gesetz wird sofort eine Anzeige eingebracht.

## § 12 Mitwirkungs- und Meldepflicht

1. Wahrgenommene Übertretungen der Fischereiordnung oder nicht waidgerechte Verhaltensweisen sind sofort der Vereinsleitung, dem Revierbeauftragten und/oder dem zuständigen Aufsichtsorgan zu melden.
2. Jeder Fischereiausübende ist an der Mitwirkung verpflichtet, wahrgenommene Wasserverunreinigungen, ein Fischsterben oder sonstige Vorfälle an den Revieren sofort der Vereinsleitung, über das AFV-Graz-Serviceportal unter „Meine Meldungen“ mit Fotos zur Beweissicherung zu melden. Die Beschreibung des Sachverhaltes soll folgende Fragen beantworten:
  1. **Wo** war oder ist das Ereignis?
  2. **Was** geschah oder geschieht?
  3. **Wann** war das Ereignis?
  4. **Wie** groß ist das Ausmaß?
  5. **Wer** meldet das Ereignis?
3. Kann aufgrund von technischen Problemen oder keiner mobilen Internetverbindung eine elektronische Meldung über das AFV-Graz Serviceportal nicht erfolgen, ist der Vorfall bei der nächsten Sicherheitsdienststelle, der zuständigen Behörde (Landesregierung / Gewässerschutz) anzuzeigen und gleichzeitig die Vereinsleitung zu verständigen.
4. Ein Verlust der Angellizenz oder der Fischereiordnung ist bei der Vereinsleitung des AFV-Graz anzuzeigen. Der Fischfang darf erst nach Ausstellung eines Duplikates

wieder ausgeübt werden. Dies gilt auch bei elektronischen Erlaubnisscheinen (z.B. Verlust oder Defekt des Mobiltelefons, Zugangsdaten vergessen und dgl.).

## § 13 Kenntnisnahme

1. Mit dem Erwerb einer Angellizenz erklärt der Lizenznehmer, die vorliegende Fischereiordnung zu akzeptieren und sich bewusst zu sein, dass:
  - a. jeder Verstoß gegen diese Fischereiordnung Sanktionen gemäß der geltenden Disziplinarordnung nach sich zieht,
  - b. der für den Erlaubnisschein gezahlte Betrag nicht erstattet wird, weder bei Nichtausübung der Fischerei noch bei Entzug,
  - c. bei möglichem Fischsterben oder anderen Beeinträchtigungen der Fischerei durch Seuchen oder Gewässerverunreinigungen keine Ersatzansprüche gegenüber dem AFV-Graz geltend gemacht werden können,
  - d. der AFV-Graz jederzeit Änderungen an dieser Fischereiordnung vornehmen kann,
  - e. es keinen Rechtsanspruch gegen diese Fischereiordnung gibt.
  
2. Änderungen dieser Fischereiordnung müssen schriftlich erfolgen – eine E-Mail ist ausreichend.

## Kontakte und Information

**Obmann:**

Franz Schuster

Tel: +43 664 4859321

[office@afv-graz.at](mailto:office@afv-graz.at)



**Obmann Stv.:**

Roman Marics

Tel: +43 664 3549804

[roman.marics@afv-graz.at](mailto:roman.marics@afv-graz.at)



**Internet:** [www.afv-graz.at](http://www.afv-graz.at)

**Internet Vereinsleitung:** <https://wiki.afv-graz.at/index.php/verein/vereinsleitung>

**Internet Jugendfischen / Termine:** <https://wiki.afv-graz.at/index.php/jugendarbeit/termine>

**Service Telefon & Newsletter:** +43 681 843 08 256

**Umwertalarm:**

+43316 877 77

**Notruf 130; Meldung trotzdem an Polizei**

**Notrufe:**

**Euronotruf:** ☎ 112

**Feuerwehr:** ☎ 122

**Polizei:** ☎ 133

**Rettung:** ☎ 144

Notizen: